

Fächern sich auf gewisse Gebiete beschränkt, dass man Männer heranbildet, welche eine so breite und tiefe wissenschaftliche Grundlage in sich haben, dass sie in dem kombinierten Gebiete „bis zu dem Augenblicke noch genügen, in welchem sie nach einem Menschenalter von der Bühne ihrer Thätigkeit abtreten.“

Gerade demjenigen aber, der sich zur Technik berufen fühlt, diese Bildung zu geben, ist im Interesse der Weiterentwicklung praktischer Wissenschaft schon deshalb nöthig, weil der Gelehrte meist gern aus dem bewegten Getriebe des praktischen Lebens zu seiner ruhigen Forschung zurückkehrt und daher gewöhnlich nicht lange der Technik treu bleibt. Und auch einen Vortheil wird eine solche Vereinigung haben; der Zusammenfluss der Kenntnisse des auf beiden Gebieten Wünschenswerthen und Erreichbaren wird häufig Ideen zu Tage fördern, die bei der Trennung der Kenntnisse in verschiedenen Köpfen gar nicht entstehen. Die praktischen Bedürfnisse zu kennen, sei nothwendig; häufig begeben sich der nur mit dem einen Gebiete Vertraute an Fragen heran, die, selbst nach langer Arbeit gelöst, doch ohne technischen Werth seien. Damit werde Zeit und geistige Arbeit vergeudet; dem vorzubeugen gehöre mit zu den Aufgaben der technischen Hochschulen.

Allgemeinnütziges aus dem Gebiete des Patentwesens.

XV.

Zurückgewiesene Nichtigkeitsanträge.

Von Otto Sack, Civil-Ingenieur und Patent-Anwalt in Leipzig.

Der Antrag auf Nichtigkeitsklärung des J. H. R., gegen das der Maschinenfabrik S. & L. ertheilte in der Patentrolle unter Nr. 1287 eingetragene Patent auf Roststäbe mit seitlich polygonalen Ansätzen zur Erzeugung sich kreuzender Rostplatten, wurde abgewiesen und die Kosten des Verfahrens dem Maschinenfabrikanten und Eisengiesser J. H. R. zu W. zur Last gelegt und zwar aus folgenden Gründen:

Der Fabrikant R. zu W. behauptet, einen dem patentirten gleichen Rost bereits vor der Einreichung des S. & L.'schen Patentgesuches erfunden, angefertigt und offenkundig benutzt zu haben, sowie er es als möglich bezeichnet, S. & L. hätten ohne seine Einwilligung Kenntnis von seiner Konstruktion genommen und dieselbe bei ihrem Patentgesuch verwendet, weshalb er den Nichtigkeitsantrag stellt.

Die Patentinhaber weisen die klägerischen Behauptungen als durchaus unbegründet zurück, indem sie angeben, die klägerische Rostkonstruktion sei im wesentlichen schon im „Engineering“ beschrieben und sei dadurch von der ihrigen verschieden, dass bei letzterer nicht an die Roststäbe seitlich prismatische oder pyramidale Ansätze, sondern auf die Oberfläche der oben prismatisch zugescharften Roststäbe polygonale prismatische Stücke aufgegossen seien, wodurch schmale und sich kreuzende Spaltenreihen gebildet würden. Sie beantragen aus diesen Gründen die Abweisung des Antrages.

Da der Antragsteller nur die Möglichkeit behauptet, dass die Patentinhaber auf unrechtmässige Weise Kenntnis von seiner Rostkonstruktion erhalten haben, aber keinerlei Beweis darüber führt oder nur antritt, so ist die Behauptung durchaus unerheblich.

Die R.'sche Rostkonstruktion erlaubt ein Formen von oben, was die S. & L.'sche nicht gestattet, weshalb die Erfindungsgedanken beider Konstruktionen als verschieden zu betrachten sind, der Antrag auf Nichtigkeit würde daher auch in dem Falle abzuweisen sein, wenn der R.'sche Rost wirklich, wie Antragsteller behauptet, bereits offenkundig vor Anmeldung des S. & L.'schen Patentgesuches in offenkundigem Betriebe gewesen wäre, was aber, wie nachstehend gezeigt wird, nicht der Fall war.

Eine offenkundige Benutzung lag deshalb nicht vor, weil R. die von einem Zeichner gefertigten Kopien einem selbständigen Modellschreiner mit der Weisung zusandte, die Zeichnungen vor der Einsichtnahme anderer Personen zu bewahren. Die Modelle wurden gefertigt, verändert, endlich auch die eisernen Modelle zum Abgiessen bereit gemacht und waren daher jedem Arbeiter in der Fabrik zugänglich.

Diese Behauptungen sind zwar vom Patentinhaber nicht bestritten und daher als thatsächlich anzusehen, weshalb aber trotzdem in diesen Vorgängen keine offenkundige Benutzung, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, zu erkennen ist, da nur

die frühere Anfertigung, nicht die frühere Benutzung des R.'schen Rostes nachgewiesen ist.

Die frühere Anfertigung würde aber nur als früher getroffene Veranstaltung zur Benutzung der Erfindung im Sinne des § 5 des Patentgesetzes angesehen werden und zur Folge haben können, dass die Wirkung des Patentgesuches gegen denjenigen nicht eintritt, welcher diese Veranstaltung getroffen, aber in dessen Folge das von dem ersten Anmelder ertheilte Patent nicht für nichtig erklärt werden können. Dies würde auch dann nicht der Fall sein, wenn der Antragsteller die Erfindung in den Räumen seiner Fabrik nicht nur angefertigt, sondern auch in eigene Benutzung genommen hätte.

Sollte die Anfertigung und eigene versuchsweise Benutzung einer Erfindung die Patentirung ausschliessen, so könnten überhaupt keine vollständig durchgeführten Erfindungen, sondern nur Projekte zur Patentirung gelangen, was der Bestimmung entgegen wäre, dass nur vollkommen durchgearbeitete Beschreibungen und Zeichnungen eingereicht werden dürfen und vorläufige Patentbeschreibungen und Zeichnungen wie in anderen Gesetzgebungen im deutschen Patentgesetz nicht zugelassen sind. Es muss daher dem Erfinder die Möglichkeit geboten werden, Vorarbeiten zu seinem Patentgesuch ausführen zu können, ohne demselben dadurch zu schaden.

In der hiernach genommenen Auffassung kann für den vorliegenden Fall auch der Umstand nichts ändern, dass der Antragsteller seine Zeichnung einem selbständigen Modelltischler zufertigte und Modelle anfertigen liess. Derselbe wurde dadurch zum Mitgehilfen bei der Ausführung des Erfindungsgedanken, welche nothwendig war, um die Anmeldung in der vom Gesetz verlangten Weise zu bewirken.

Die Abweisung des Antrages ist hiernach aus den verschiedentlich erörterten Gründen gerechtfertigt.

Deutsche Reichs-Patente.

Patent-Anmeldungen.

Nr. 2277. Kl. 83. Aimé Richard in Morez (Jura) Frankreich; Vertreter: Specht, Ziese & Co. in Hamburg: „Neuerung an Weckern.“

Nr. 903. Kl. 83. The Standard Time and Telephone Company, limited in London; Vertreter: F. Edmund Thode & Knoop in Dresden, Augustusstrasse 3, II: „Neuerungen an Apparaten, um Normal- oder andere Uhren durch Zeitsignale mit einander in Uebereinstimmung zu bringen, deren Verbindungsdrähte gleichzeitig für telephonische oder telegraphische Zwecke benutzt werden.“

Nr. 2436. Kl. 83. Dr. Ladislaus Weinek in Leipzig und Otto Wigand in Zeitz: „Weltzeit-Anzeiger“.

Nr. 2281. Kl. 83. Julius Moses, genannt Moser, in Berlin NO., Kaiserstrasse 46, II: „Normal-Remontoir-Gewichtsuhr“.

Patent-Ertheilungen.

Nr. 22872. Kl. 83. N. Silberberg in Jassy (Rumänien); Vertreter: F. E. Thode & Knoop in Dresden: „Aufziehvorrichtung für transportable Uhrwerke durch Längenänderung einer Metallkette bei Temperaturwechsel“.

Nr. 22873. Kl. 83. The Standard Time Company in New-Haven, Conn., V. St. A.; Vertreter: Robert R. Schmidt in Berlin W., Potsdamerstrasse 141: „Methode, um Uhren zu stellen“.

Nr. 22791. Kl. 83. G. Wichert in Hennef an d. Sieg, Reg.-Bezirk Köln: „Vorrichtung zum Versetzen des Ganges bei Cylinderuhren“.

Nr. 22723. Kl. 63. Gebr. Kreuzer in Furtwangen: „Neuerungen an Schlagwerken mit Rechen für Gewichts- und Federzuguhren“.

Nr. 22498. Kl. 83. K. Flügel in Salmünster, Reg.-Bezirk Kassel: „Konstruktion an Grossuhren“.

Nr. 22539. Kl. 83. Standard Time Company in New-Haven, Conn., V. St. A.; Vertreter: Robert R. Schmidt in Berlin W., Potsdamerstr. 141: „Neuerungen an Vorrichtungen, um Uhren mit einander in Uebereinstimmung zu bringen“.

Nr. 22540. Kl. 83. Standard Time Company in New-Haven, Conn., V. St. A.; Vertreter: Robert R. Schmidt in Berlin W., Potsdamerstr. 141: „Neuerungen an Uhren zum Abgeben elektrischer Signale“.

Erloschene Patente.

Nr. 19271. Kl. 83. Central-Weckapparat.

Nr. 19365. Kl. 83. Hemmungssystem für Uhren.

Nr. 10783. Kl. 83. Chronometer-Gang.

Nr. 14094. Kl. 83. Neuerungen an Pendeluhren.

Nr. 20812. Kl. 83. Hemmung für Thurmuhr.

Schmirgel auf Leder zu befestigen.

Zu diesem Zwecke koche man den Leim sehr dünn und gebe etwas Milch dazu. Hierauf zupfe man das Leder auf, man mache es rau, und trage danach den Leim auf dasselbe, worauf man den Schmirgel darüber streut und kalt werden lässt.

T.